

Diplomprüfungsordnung für Studierende der Physik des Fachbereichs Physik der Universität Regensburg

Wortlaut der am 23. Juli 1974 und am 30. September 1974 vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg beschlossenen, mit KMS vom 3. September 1974 Nr. I/15 - 6/127 170 und vom 8. November 1974 Nr. I/15 - 6/182 829 genehmigten, am 30. September 1974 ausgefertigten, am 30. September 1974 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten und am 1. Oktober 1974 in Kraft getretenen Satzung:

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Physik bildet den Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse in Physik erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Physik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Physiker“ (abgekürzt „Dipl.-Phys.“) verliehen.

§ 3

Gliederung der Prüfung Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und in die Diplom-Hauptprüfung.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll nach vier Fachsemestern abgelegt werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist spätestens am Ende des 5. Fachsemesters zu stellen. Die Diplomvorprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn dieser Termin überschritten wird.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung soll vier Semester nach Bestehen der Diplomvorprüfung gestellt werden. Die mündliche Hauptprüfung im Wahlpflichtfach kann bereits drei Semester nach Bestehen der Diplomvorprüfung abgelegt werden.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist spätestens am Ende des 5. Semesters nach Bestehen der Diplomvorprüfung zu stellen. Die Diplom-Hauptprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn dieser Termin überschritten wird.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Abweichungen von den Regelungen der Absätze (2), (3), (4) und (5) in begründeten Ausnahmefällen zulassen. Dabei kann die Antragsfrist in begründeten, vom Studierenden nicht zu vertretenden Ausnahmefällen für die Diplom-Vorprüfung um höchstens 2 Semester, für die Diplom-Hauptprüfung um höchstens 4 Semester verlängert werden.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Vertretern der Professoren und einem Vertreter der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Vertreter der im Fachbereichsrat vertretenen Gruppen auf 3 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beantragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beim Fachbereichsrat die Nachwahl.

(2) Der Prüfungsausschuß ist die für die Organisation der Prüfung und die Entscheidung in Prüfungssachen zuständige Stelle. Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuß überträgt einem seiner Mitglieder, das Mitglied des Lehrkörpers sein muß, den Vorsitz und die Geschäftsführung und bestimmt dessen Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses. Für den Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 37 Abs. 1 S. 2 bis 4 BayHSchG.

(5) Der Prüfungsausschuß bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer aus dem Kreis der Professoren sowie die Beisitzer aus dem Kreis der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Prüfungsausschuß kann in besonders gelagerten Einzelfällen nach den näheren Vorschriften des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auch andere hauptamtlich bei der Universität Regensburg tätige promovierte Lehrkräfte als Prüfer zulassen, sofern sie über nicht unerhebliche Lehrerfahrung verfügen. Der Kandidat kann dem Prüfungsausschuß mitteilen, bei welchem Prüfer er geprüft werden möchte. Der Prüfungsausschuß ist an diesen Vorschlag nicht gebunden. Der Beisitzer hält die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in einem Protokoll fest.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 5

(1) Der Antrag ist schriftlich auf einem Formblatt zu stellen (Formblatt siehe Anhang 1 a und 1 b).

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Studienbuch mit Nachweis von in der Regel 4 Fachsemestern

2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen und Praktika:

3 Anfängerpraktika in Physik

2 Übungen in Mathematik

1 Praktikum in Chemie oder Biologie

2 Übungen in Physik

3. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung in Physik nicht bestanden hat.

(3) Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß für das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Regensburg im Fach Physik eingeschrieben gewesen sein.

§ 6

Anrechnung von Studienleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Maßgabe von § 6 (2), (3), (4).

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

Studienleistungen und Studienzeiten an Fachhochschulen werden auf Antrag des Kandidaten angerechnet, wenn sie den Anforderungen des weiteren Studiums unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gem. Art. 71 Abs. 4 1. S. BayHSchG zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen.

(3) Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Studiensemester, die ein Kandidat in benachbarten Fachrichtungen ordnungsgemäß studiert hat, und dabei erbrachte Studienleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Ergeben sich Bedenken, so legt er den Antrag dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vor.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

a) die Unterlagen unvollständig sind oder

b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Fach Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Falls der Kandidat die Prüfung im Fach Chemie oder Biologie gemäß § 3 (2) Satz 2 und § 8 (2) 4. nach dem 3. Fachsemester ablegen will, ist ein getrennter Zulassungsantrag auf einem Formblatt (siehe Anhang 1 b) zu stellen.

(4) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung, die Namen der Prüfer und die Prüfungstermine werden dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 8

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll zeigen, daß der Kandidat sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das anschließende spezielle Fachstudium mit Erfolg zu betreiben. Sie baut auf den Studieninhalten des oder der Studienabschnitte auf, die ihr zugrunde liegen.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen auf den folgenden Gebieten:

1. Physik, Schwerpunkt: Experiment

2. Physik, Schwerpunkt: Theorie

3. Mathematik

4. Chemie oder Biologie. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß eine entsprechende Prüfung in einem anderen Fach genehmigen. Der Antrag ist spätestens 2 Semester vor der Meldung zur Diplomvorprüfung zu stellen.

(3) Alle Prüfungen gemäß § 8 (2) sind mündlich. Die Prüfungen sollen je Kandidat folgende Dauer haben:

1. Physik: 2 Prüfungen zu 20 Min. bei 2 verschiedenen Prüfern

2. Mathematik: 30 Min.

3. Chemie oder Biologie: 20 Min.

(4) Die Prüfungen sind innerhalb von 2 Monaten durchzuführen.

(5) Bei den Prüfungen sind Mitglieder des Fachbereichs Physik und Studenten der gleichen Fachrichtung als Zuhörer zuzulassen, solange ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung gewährleistet ist. Die Bekanntgabe der Prüfungsnote erfolgt unter Ausschluß der Zuhörer.

§ 9

Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Fachnoten) werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. Der Prüfer bespricht mit dem Kandidaten die Prüfung und erläutert ihm das Ergebnis. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- Note 1 „sehr gut“ = eine besonders anzuerkennende Leistung;
- Note 2 „gut“ = eine den Durchschnitt überragende Leistung;
- Note 3 „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- Note 4 „ausreichend“ = eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- Note 5 „nicht ausreichend“ = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

(2) Bei der Notengebung der Prüfungen in anderen Fachbereichen werden die Regelungen durch die jeweilige Prüfungsordnung angewandt. Werden insbesondere andere (nicht ganzzahlige) Noten verwendet, so sind diese entsprechend § 9 (4) zu runden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ sind.

(4) Zur Bildung der Gesamtnoten werden die Fachnoten in Physik und Mathematik je zweifach und die Fachnote in Chemie oder Biologie einfach gewichtet und der Durchschnitt gebildet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 bestanden.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Die Prüfung gilt vorbehaltlich der Regelung des § 3 Abs. 3 als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Erkennt er die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat.

(4) Die Wertung als „nicht bestanden“ im Falle von (1) und (3) bzw. eine Ablehnung im Falle von (2) ist dem Kandidaten innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 11

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen im Sinne von § 9 nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden. Gilt die Prüfung als nicht bestanden im Sinne von § 10, so entscheidet der Prüfungsausschuß in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens einen Monat und muß spätestens sechs Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abgelegt werden. Der Prüfungsausschuß kann für die Wiederholungsprüfung einen anderen Prüfer bestellen. Der Kandidat kann dem Prüfungsausschuß mitteilen, bei welchem Prüfer er geprüft werden möchte. Der Prüfungsausschuß ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die zweite Wiederholungsprüfung muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

§ 12

Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfung anzugeben.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Hauptprüfung

§ 13

Umfang der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht

- a) aus der Diplomarbeit
- b) aus der mündlichen Prüfung

Die Prüfung baut auf den Studieninhalten der ihr zugrunde liegenden Studienabschnitte auf.

(2) Die mündlichen Prüfungen nach § 18 (1) können vor oder nach Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt werden; das Vorziehen der Prüfung im Wahlpflichtfach gemäß § 3 (4) bleibt davon unberührt.

§ 14

Zulassung

(1) Der Antrag für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist auf einem Formblatt zu stellen; hierbei ist anzugeben, ob die mündliche Prüfung vor der Diplomarbeit abgelegt wird (Formblatt siehe Anhang 2 a).

Wird die mündliche Prüfung im Wahlpflichtfach vorgezogen, so ist ein getrennter Zulassungsantrag zu stellen (Formblatt 2 b).

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Studienbuch;
2. Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung;
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Praktika, Übungen und Seminaren:
 - 2 Scheine in Theoretischer Physik,
 - 2 Seminarscheine in Physik,
 - 2 Scheine von Fortgeschrittenenpraktika in Physik;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in Physik nicht bestanden hat.

(3) Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Es gilt entsprechend § 7 (1), (2) und (4).

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine Diplom-Vorprüfung in Physik, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, wird angerechnet.

(2) Vorprüfungen, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Physik bestanden hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Vorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können angerechnet werden.

(4) Bezüglich der Anrechnung von Studienleistungen gilt § 6 entsprechend.

§ 16

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus der Physik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden.

(3) Die Diplomarbeit kann von den folgenden Personen mit jeweiliger Zustimmung des Prüfungsausschusses ausgegeben und betreut werden:

1. Professoren,
2. Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter, die eine mehrjährige Erfahrung in der Forschung haben, sofern dem nicht die nach Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu erlassenden Vorschriften entgegenstehen.

Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, an die jedoch der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht gebunden ist. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers betreut werden kann.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt in Zusammenarbeit mit dem Fachbereichsrat dafür, daß die Kandidaten nach ihrer Zulassung zur Prüfung Themen für die Diplomarbeit erhalten.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf 12 Monate nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß aufgrund eines Antrags des Aufgabenstellers oder des Kandidaten die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf maximal 15 Monate genehmigen. Der Verlängerungsantrag kann frühestens nach 9 Monaten gestellt werden; er ist mit einem Arbeitsprogramm für die zusätzlich beantragte Bearbeitungszeit zu versehen. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17

Annahme und Bewertung

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in 3 Ausfertigungen bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von dem Betreuer und einem zweiten vom Prüfungsausschuß bestellten Gutachter beurteilt. Gutachter kann nur sein, wer nach § 16 (3) eine Diplomarbeit vergeben kann. Wenigstens einer der Gutachter muß Mitglied des Lehrkörpers sein.

(3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung durch die beiden Gutachter werden diese aufgefordert, eine gemeinsame Note festzusetzen. Kann keine Einigung erzielt werden, so wird ein dritter Gutachter vom Prüfungsausschuß bestellt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel der 3 Noten berechnet.

§ 18

Mündliche Diplomprüfung

(1) Die mündliche Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- 1. Physik E (Schwerpunkt Experiment);
- 2. Physik T (Schwerpunkt Theorie);
- 3. Physik A (Schwerpunkt Anwendung);
- 4. Ein Wahlpflichtfach. Als Wahlpflichtfach kann ein Fach aus dem Bereich der Mathematik, Chemie, Biologie und Physikalischen Chemie gewählt werden, soweit dieses an der Universität Regensburg durch einen ordentlichen Professor vertreten ist. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß eine entsprechende Prüfung in einem anderen Fach genehmigen. Der Antrag hierzu soll zwei Semester vor der Meldung zur Prüfung gestellt werden. Er kann nur dann abgelehnt werden, wenn das Fach nicht durch eine Lehrperson vertreten ist, die den in Art. 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 BayHSchG aufgeführten Personenkreisen angehört und der zuständige Fachbereich im Rahmen seiner vorhandenen Ausstattung nicht einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb in diesem Fach gewährleisten kann.

(2) Die Prüfungen sollen je Kandidat folgende Dauer haben:

- Physik E: 45 Minuten
- Physik T: 45 Minuten
- Physik A: 30 Minuten
- Wahlpflichtfach: 30 Minuten

(3) Bei den Prüfungen sind Mitglieder des Fachbereichs Physik und Studenten der gleichen Fachrichtung als Zuhörer zuzulassen, solange ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung gewährleistet ist. Die Bekanntgabe der Prüfungsnote erfolgt unter Ausschuß der Zuhörer.

(4) Die unter (1) aufgeführten Prüfungen sind innerhalb eines Prüfungszeitraumes von zwei Monaten abzulegen. Die Prüfung muß 6 Monate nach Abgabe der Diplomarbeit abgeschlossen sein.

§ 19

Bewertung der Leistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Fachnoten) werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. Der Prüfer bespricht mit dem Kandidaten die Prüfung und erläutert ihm das Ergebnis: Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- Note 1 „sehr gut“ = eine besonders anzuerkennende Leistung;
- Note 2 „gut“ = eine den Durchschnitt überragende Leistung;
- Note 3 „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- Note 4 „ausreichend“ = eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- Note 5 „nicht ausreichend“ = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Bewertung der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ sind.

(3) Zur Bildung der Gesamtnote werden die Bewertung der Diplomarbeit vierfach, die Fachnoten in Physik E und T je zweifach und die Fachnoten in Physik A und dem Wahlpflichtfach je einfach gewichtet und der Durchschnitt gebildet. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut;
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut;
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend;
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 bestanden.

(4) Auf Antrag eines der Prüfer beruft der Prüfungsausschußvorsitzende eine Kommission aus den beteiligten Prüfern und Gutachtern ein, die über die Gesamtnote und das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ entscheidet. Voraussetzung für das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ ist, daß die Diplomarbeit und alle mündlichen Prüfungen mit „sehr gut“ beurteilt worden sind.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

§ 10 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß anstelle des Abs. 3 der Abs. 5 des § 3 anzuwenden ist.

§ 21

Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden Leistungen“ einmal wiederholt werden. Gilt die Prüfung als nicht bestanden gemäß § 20, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Die Wiederholung kann frühestens einen Monat und muß spätestens sechs Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abgelegt werden. Der Prüfungsausschuß kann für die Wiederholungsprüfung einen anderen Prüfer bestellen. Der Kandidat kann dem Prüfungsausschuß mitteilen, bei welchem Prüfer er geprüft werden möchte. Der Prüfungsausschuß ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen mündlichen Diplomprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die zweite Wiederholungsprüfung muß innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

§ 22

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfung anzugeben. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Es gilt entsprechend § 12 (2) und (3)

§ 23

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses. Es beurkundet die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Physiker“.

(2) Das Diplom wird vom Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Physik der Universität Regensburg versehen.

§ 24

Ungültigkeit der Diplom-Hauptprüfung

(1) Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt waren oder daß der Kandidat sich bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfe bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

(2) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26

Nach Abschluß des gesamten Prüfungsverfahrens kann der Kandidat Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 27

Übergangsregelungen

Der Prüfungsausschuß ist berechtigt, für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung begonnen haben, Abweichungen von § 7 (3), § 14 (2) und (3) und § 16 (5) zuzulassen, falls diese eine unbillige Härte für die Studierenden bedeuten und insbesondere zu einer Verlängerung des Studiums führen würden.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft. § 3 Abs. 5 ist nur auf die Studierenden anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung ablegen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg am 21. Juli 1972 beschlossene, mit KMS vom 10. Juli 1972 Nr. I/15 - 6/101 751 genehmigte und am 18. August 1972 durch Aushang in der Universität bekanntgemachte sowie am 19. August 1972 in Kraft getretene Diplomprüfungsordnung für Studierende der Physik des Fachbereichs Physik der Universität Regensburg außer Kraft.

Durch Aushang bekanntgemacht am: 30. September 1974.

In Kraft getreten: am 1. Oktober 1974.

Anhang 1 a

Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung in Physik

An den Vorsitzenden des
Diplomprüfungsausschusses des FB Physik
der Universität Regensburg
84 Regensburg
Universitätsstraße 31

Ich beantrage die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung in Physik zum nächsten Prüfungszeitraum. Ich bin im Fachsemester und studiere seit dem Wi/So Semester an der Universität Regensburg. Ich habe die Teilprüfung im Fach Chemie nach dem 3. Fachsemester abgelegt: ja nein

Name: Vorname:

Anschrift:

Lebenslauf:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Schulzweig: Ort: von bis

Abschluß

Sonstige Ausbildung:

Universität Fach von bis

Sonstiges (Examen, Bundeswehr usw.)

Ich beantrage zum ersten/zweiten Mal Zulassung zur Diplom-Vorprüfung in Physik.

Zeitraum Hochschule Ergebnis
der ersten Prüfung.

Regensburg, den

(Unterschrift)

Anlage: Studienbuch

Übungsscheine:

Praktikumsscheine:

Anhang 1 b

Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung in Physik, Teilprüfung Chemie/Biologie

An den Vorsitzenden des
Diplomprüfungsausschusses des FB Physik
der Universität Regensburg

84 Regensburg
Universitätsstraße 31

Gemäß § 3, (2), Satz 2 der Prüfungsordnung beantrage ich die Zulassung zur
Teilprüfung im Fach Chemie/Biologie

Name: Vorname:

Anschrift:

Lebenslauf:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Schulzweig: Ort: von bis

Abschluß

Sonstige Ausbildung:

Universität Fach von bis

Sonstiges (Examen, Bundeswehr usw.)

Regensburg, den
(Unterschrift)

Anlage: Studienbuch, Praktikumsscheine Chemie/Biologie

Wichtiger Hinweis: Zur Zulassung zum 2. Teil der Diplom-Vorprüfung muß
erneut ein Antrag auf Formblatt 1 a gestellt werden.

Anhang 2 a

Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

An den Vorsitzenden des
Diplomprüfungsausschusses des FB Physik

84 Regensburg
Universitätsstraße 31

Ich beantrage die Zulassung zur Diplomprüfung in Physik. Ich möchte meine
Diplomarbeit in der Arbeitsgruppe anfertigen.
Die mündliche Prüfung wird abgelegt **vor der Diplomarbeit**
nach der Diplomarbeit

Ich bin im Semester, und studiere seit Wi/So Semester.....
an der Universität Regensburg.

Name: Vorname:

Anschrift:

Lebenslauf:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Schulzweig: Ort: von bis

Abschluß

Sonstige Ausbildung:

Universität Fach von bis

Sonstiges (Examen, Bundeswehr usw.)

Ich beantrage zum ersten/zweiten Mal Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung
in Physik.

Zeitraum Hochschule Ergebnis
der ersten Prüfung.

Regensburg, den
(Unterschrift)

Anlage: Studienbuch
Zeugnis der Diplom-Vorprüfung
Praktikumsscheine
Übungsscheine
Seminarscheine

Anhang 2 b

Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung Teilprüfung Wahlpflichtfach

An den Vorsitzenden des
Diplomprüfungsausschusses des FB Physik
der Universität Regensburg

84 Regensburg

Universitätsstraße 31

Gemäß § 3 (4), Satz 2 der Prüfungsordnung beantrage ich die Zulassung zur
Teilprüfung im Wahlpflichtfach.

Name: Vorname:

Anschrift:

Lebenslauf:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Schulzweig: Ort: von bis

Abschluß

Sonstige Ausbildung:

Universität Fach von bis

Sonstiges (Examen, Bundeswehr usw.)

(Unterschrift)

Anlage: Studienbuch

Wichtiger Hinweis: Für die Zulassung zu den weiteren Teilen der Diplom-
Hauptprüfung muß ein Antrag auf Formblatt 2 a gestellt
werden.